

ANHANG III – FINANZ- UND VERTRAGSBESTIMMUNGEN

I. BESTIMMUNGEN ZU DEN BUDGETKATEGORIEN BASIEREND AUF FINANZIERUNGSBEITRÄGEN ZU DEN EINHEITSKOSTEN

I.1 Bedingungen für die Förderfähigkeit mit Finanzierungsbeiträgen zu den Einheitskosten

Erfolgt die Finanzhilfe in Form eines Finanzierungsbeitrags zu den Einheitskosten, müssen die Einheiten die folgenden Bedingungen erfüllen:

- sie müssen in dem in Artikel I.2.2 der Besonderen Bedingungen festgelegten Zeitraum tatsächlich verbraucht worden oder entstanden sein;
- sie müssen für die Durchführung des Projekts notwendig oder in dessen Rahmen entstanden sein;
- die Zahl der Einheiten muss feststellbar und nachprüfbar sein, insbesondere anhand der in diesem Anhang genannten Aufzeichnungen und Unterlagen.

I.2 Berechnung der Finanzierungsbeiträge zu den Einheitskosten und Belege hierfür

A. Reisekosten

- a.1) Berechnung des Finanzhilfebetrags für Reisekosten: Der Finanzhilfebetrag wird errechnet, indem die Zahl der Teilnehmer pro Entfernungsspanne, **einschließlich Begleitpersonen**, mit dem in Anhang IV der Vereinbarung für diese Entfernungsspanne festgelegten Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten multipliziert wird. Der Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten je Entfernungsspanne stellt den Finanzhilfebetrag für die Hin- und Rückreise zwischen Abreise- und Ankunftsort dar.

Die geltende Entfernungsspanne ist unter Angabe der Entfernung einer einfachen Hin- oder Rückreise von dem Empfänger mithilfe des auf der Website der Kommission unter

http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm verfügbaren Online-Entfernungsrechners zu ermitteln.

Im Mobility Tool+ berechnet der Empfänger den Finanzhilfebetrag für die Reisekosten auf der Grundlage der jeweils geltenden Sätze für die Finanzierungsbeiträge zu den Einheitskosten.

a.2) Berechnung des Finanzhilfebetrags für den Zuschlag zu hohen Inlandsreisekosten:
Der Finanzhilfebetrag wird errechnet, indem die Zahl der teuren Hin- und Rückreisen im Inland durch die Teilnehmer, **einschließlich Begleitpersonen**, mit dem in Anhang IV der Vereinbarung für den „Zuschlag für hohe Inlandsreisekosten“ festgelegten Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten multipliziert wird. Der Zuschlag für hohe Inlandsreisekosten kann nur für Reiserouten in den Programmländern beantragt werden.

b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf die Finanzhilfe entsteht dadurch, dass der Teilnehmer die Aktivität tatsächlich durchgeführt hat.

Die Finanzhilfe für den Zuschlag für hohe Inlandsreisekosten wird gewährt, wenn die Nationale Agentur die vorgelegte Begründung akzeptiert. Die Nationale Agentur muss die Begründung auf der Grundlage der durch den Empfänger zur Verfügung gestellten Informationen sowie durch öffentlich zugängliche Informationen zu derselben Reiseroute bewerten. Die Förderfähigkeit ist abhängig von dem gängigen Preis für die Strecke und dem Zeitraum, in dem die Reise durchgeführt wurde.

c) Belege:

- Für Reisen zwischen dem Ort, an dem eine der teilnehmenden Organisationen ansässig ist, und dem Durchführungsort der Aktivität: Nachweis über die Teilnahme an der Aktivität im Ausland in Form einer von dem Teilnehmer und der aufnehmenden Organisation unterzeichneten Erklärung mit folgenden Angaben: Ort und Anfangs- und Enddatum der Aktivität sowie Name des Teilnehmers.
- In Ausnahmefällen muss bei Reisen von einem anderen Ort als dem, an dem eine der teilnehmenden Organisationen ansässig ist, und/oder Reisen zu einem anderen Ort als dem, an dem die Aktivität durchgeführt wird, wenn sich dadurch die Entfernungsspanne ändert, die tatsächlich zurückgelegte Reisedistanz anhand von Fahrkarten oder sonstigen Rechnungen belegt werden, auf denen der Abreise- und Ankunftsort ausgewiesen sind. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen, in denen die Belege Dritter nicht vorgelegt werden können, können der Teilnehmer und die aufnehmende Organisation eine Erklärung unterzeichnen, in der der Abreise- und Ankunftsort sowie der Name des Teilnehmers angegeben sind.

d) Berichterstattung:

- Wenn ein Zuschlag für Inlandsreisekosten beantragt wurde, muss der Koordinator eine Beschreibung der gewählten Reisetrecke vorlegen und begründen, warum kein kostengünstigerer Weg gewählt werden konnte. Die gewählte Strecke darf nicht mit einer größeren Bequemlichkeit begründet werden, außer wenn eine alternative Route mehr als einen Reisetag zum endgültigen Bestimmungsort oder für die Rückkehr an den Herkunftsort in Anspruch nehmen würde.

B. Organisatorische Unterstützung

- a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Der Finanzhilfebetrag wird errechnet, indem die Zahl der Tage je Teilnehmer mit dem in Anhang IV der Vereinbarung pro Tag für das betreffende aufnehmende Land festgelegten Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten multipliziert wird. Ein Reisetag vor der Aktivität und ein Reisetag im Anschluss an die Aktivität können gegebenenfalls bei der Berechnung der organisatorischen Unterstützung berücksichtigt werden.
- b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf die Finanzhilfe entsteht dadurch, dass der Teilnehmer tatsächlich an dem Treffen im Rahmen des strukturierten Dialogs im angegebenen Zeitraum teilgenommen hat.
- c) Belege:
 - Nachweis der Teilnahme am Treffen im Rahmen des strukturierten Dialogs in Form einer vom Teilnehmer unterzeichneten Erklärung, in der der Ort und das Anfangs- und Enddatum der Aktivität sowie der Name des Teilnehmers angegeben sind.
- d) Berichterstattung:

Der Empfänger muss im Mobility Tool+ alle im Rahmen des Projekts durchgeführten Mobilitätsaktivitäten erfassen.

II. BESTIMMUNGEN ZU DEN BUDGETKATEGORIEN AUF DER GRUNDLAGE DER ERSTATTUNG DER TATSÄCHLICH ANGEFALLENEN KOSTEN

II.1. Bedingungen für die Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten

Erfolgt die Finanzhilfe in Form einer Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a) Sie sind dem Empfänger entstanden;
- b) sie sind in dem in Artikel I.2.2. genannten Zeitraum angefallen;

- c) sie sind im Kostenvoranschlag in Anhang II ausgewiesen oder nach Mittelzuweisungen gemäß Artikel I.3.3 förderfähig;
- d) sie sind im Zusammenhang mit dem in Anhang II beschriebenen Projekt angefallen und für dessen Durchführung notwendig;
- e) sie sind insofern feststellbar und nachprüfbar, als sie insbesondere in der Buchführung des Empfängers entsprechend den im Land seiner Niederlassung geltenden Rechnungslegungsstandards ausgewiesen und entsprechend seinen üblichen Kostenrechnungsverfahren ermittelt worden sind;
- f) sie erfüllen die Anforderungen der geltenden steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen;
- g) sie sind angemessen und gerechtfertigt und entsprechen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere hinsichtlich der Sparsamkeit und der Effizienz;
- h) für sie wird kein Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten gemäß Abschnitt I dieses Anhangs gewährt.

II.2. Berechnung der tatsächlichen Kosten

A. Unterstützung bei besonderem Bedarf

- a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Die tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten werden zu 100 % erstattet.
- b) Förderfähige Kosten: Kosten, die unmittelbar mit Teilnehmern mit Behinderung und Begleitpersonen im Zusammenhang stehen (einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten, sofern sie gerechtfertigt sind und für diese Teilnehmer kein Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten in den Budgetkategorien „Reisekosten“ und „organisatorische Unterstützung“ beantragt wird) und zusätzlich zu den Kosten anfallen, für die ein Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten gemäß Abschnitt I dieses Anhangs gewährt wird.
- c) Belege: Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind.
- d) Berichterstattung:

- Der Empfänger muss im Mobility Tool+ erfassen, ob zusätzliche Finanzhilfe zur Unterstützung bei besonderem Bedarf für Teilnehmer mit besonderen Bedürfnissen und/oder Begleitpersonen in Anspruch genommen wurde.
- Ist dies der Fall, muss der Empfänger im Mobility Tool+ die Art der zusätzlichen Aufwendungen sowie die Höhe der in diesem Zusammenhang tatsächlich angefallenen Kosten dokumentieren.

B. Außergewöhnliche Kosten

- a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Erstattet werden 75 % der Kosten für die Bereitstellung einer Bankgarantie, der Kosten in Verbindung mit (Online-)Konsultationen und Befragungen junger Menschen und Verbreitungsaktivitäten, 80 % der förderfähigen Kosten für hohe Reisekosten von Teilnehmern, die aus Regionen in äußerster Randlage und ÜLG anreisen oder dorthin reisen, sowie 100 % der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten für zusätzlichen Aufwand in Verbindung mit benachteiligten Teilnehmern sowie der Kosten in Verbindung mit Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und Impfungen.
- b) Förderfähige Kosten:
 - Kosten im Zusammenhang mit einer Bankgarantie, die vom Empfänger gestellt wird, wenn diese Bankgarantie von der NA gemäß Artikel I.4.2 der Vereinbarung gefordert wird;
 - Kosten in Verbindung mit (Online-)Konsultationen und Befragungen junger Menschen, soweit diese für das Projekt erforderlich sind;
 - Kosten in Verbindung mit der Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse;
 - Reisekosten von Teilnehmern, die aus Regionen in äußerster Randlage und ÜLG anreisen oder dorthin reisen, und bei denen die Regelfinanzierung nicht mindestens 70 % der förderfähigen Kosten deckt;
 - Kosten, um die Beteiligung benachteiligter junger Menschen zu ermöglichen (ausgenommen Reisekosten und organisatorische Unterstützung für Teilnehmer und Begleitpersonen);
 - Kosten in Verbindung mit Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und Impfungen von Teilnehmern an Mobilitätsaktivitäten im Ausland.
- c) Belege:
 - Für die Bankgarantie: Nachweis der Kosten der Bankgarantie, ausgestellt vom Garantiegeber, mit folgenden Angaben: Name und Anschrift des Garantiegebers, Betrag und Währung der Kosten der Bankgarantie sowie Datum und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Garantiegebers.

- Für die Kosten in Verbindung mit (Online-)Konsultationen und Befragungen junger Menschen: Nachweis über die Zahlung der angefallenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind.
 - Für die Kosten in Verbindung mit der Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse: Nachweis über die Zahlung der angefallenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind.
 - Für die Reisekosten von Teilnehmern, die aus Regionen in äußerster Randlage und ÜLG anreisen oder dorthin reisen: Nachweis über die Zahlung der damit verbundenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind;
 - Für die Kosten, um die Beteiligung benachteiligter junger Menschen zu ermöglichen: Nachweis über die Zahlung der damit verbundenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind.
 - Für die Kosten im Zusammenhang mit Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und Impfungen: Nachweis über die Zahlung anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind.
- d) Berichterstattung:
- Der Empfänger muss im Mobility Tool+ erfassen, ob außergewöhnliche Kosten angefallen sind.
 - Ist dies der Fall, muss der Empfänger im Mobility Tool+ die Art der zusätzlichen Aufwendungen sowie die Höhe der in diesem Zusammenhang tatsächlich angefallenen Kosten dokumentieren.

III. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT DER PROJEKTAKTIVITÄTEN

- a) Der Empfänger muss sicherstellen, dass die Projektaktivitäten, für die Finanzhilfe gewährt wurde, gemäß den im Programmleitfaden Erasmus+ für jede Leitaktion und jeden Bereich festgelegten Bestimmungen förderfähig sind.
- b) Durchgeführte Aktivitäten, die nicht mit den Bestimmungen des Programmleitfadens Erasmus+ und den ergänzend dazu in diesem Anhang festgelegten Bestimmungen in

Einklang stehen, müssen von der NA für nicht förderfähig erklärt und die den betroffenen Aktivitäten entsprechenden Finanzhilfebeträge müssen vollständig zurückgezahlt werden. Die Rückzahlung muss sich auf alle Budgetkategorien erstrecken, in denen eine Finanzhilfe in Verbindung mit der für nicht förderfähig erklärten Aktivität gewährt wurde.

- c) Gemäß dem Programmleitfaden gilt als förderfähige Mindestdauer der Mobilitätsaktivität die Mindestdauer der Aktivität abzüglich der Reisezeit.

IV. BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN FÜR ABZÜGE BEI DER FINANZHILFE WEGEN MANGELHAFTER, UNVOLLSTÄNDIGER ODER VERSPÄTETER DURCHFÜHRUNG

- Die NA kann auf der Grundlage des vom Empfänger vorgelegten Abschlussberichts die mangelhafte, unvollständige oder verspätete Durchführung des Projekts feststellen.
- Die NA kann auch Informationen aus anderen einschlägigen Quellen heranziehen, aus denen hervorgeht, dass das Projekt nicht gemäß den vertraglichen Bestimmungen durchgeführt wird. Weitere Informationsquellen sind u. a. Monitoringbesuche, Aktenprüfungen oder Vor-Ort-Kontrollen durch die NA.
- Der Abschlussbericht wird anhand von Qualitätskriterien mit maximal 100 Punkten bewertet. Erreicht der Abschlussbericht insgesamt weniger als 50 Punkte, kann die NA den Endbetrag der Finanzhilfe für organisatorische Unterstützung wegen mangelhafter, unvollständiger oder verspäteter Durchführung des Projekts kürzen, auch wenn alle gemeldeten Aktivitäten förderfähig waren und tatsächlich durchgeführt wurden.
- Der Abschlussbericht wird anhand einer Reihe gemeinsamer Qualitätskriterien bewertet, insbesondere:
 - Umfang, in dem das Projekt in Übereinstimmung mit dem bewilligten Finanzhilfeantrag durchgeführt wurde
 - Qualität der angewendeten partizipativen Methoden nichtformalen Lernens und Einbeziehung junger Menschen in allen Projektphasen
 - Auswirkungen für die Teilnehmer und die teilnehmenden Organisationen
 - Qualität der praktischen, Management- und Unterstützungsmodalitäten

- Qualität und Umfang der durchgeführten Verbreitungsaktivitäten
- Der endgültige Gesamtbetrag der Finanzhilfe für förderfähige Aufwendungen zur organisatorischen Unterstützung kann wegen mangelhafter, unvollständiger oder verspäteter Durchführung gekürzt werden, und zwar um:
 - 25 %, wenn der Abschlussbericht mit mindestens 40 Punkten, aber weniger als 50 Punkten bewertet wird;
 - 50 %, wenn der Abschlussbericht mit mindestens 25 Punkten, aber weniger als 40 Punkten bewertet wird;
 - 75 %, wenn der Abschlussbericht mit weniger als 25 Punkten bewertet wird.

V. ÄNDERUNGEN DER FINANZHILFE

Nicht zutreffend

VI. KONTROLLE DES FINANZHILFEEMPFÄNGERS UND BEREITSTELLUNG VON BELEGEN

Gemäß Anhang I Artikel II.27 der Vereinbarung kann der Empfänger Kontrollen und Prüfungen in Verbindung mit der Vereinbarung unterzogen werden. Mit den Kontrollen und Prüfungen soll überprüft werden, ob der Empfänger die Finanzhilfe im Einklang mit den Bestimmungen der Vereinbarung verwaltet hat, damit so der Endbetrag der Finanzhilfe festgelegt werden kann, auf den der Empfänger Anspruch hat.

Bei allen Projekten muss eine Kontrolle des Abschlussberichts erfolgen. Darüber hinaus kann das Projekt einer zusätzlichen Aktenprüfung oder Vor-Ort-Kontrolle unterzogen werden, wenn die Projektvereinbarung Teil der von der Europäischen Kommission verlangten Stichprobe durch die NA ist oder das Projekt von der NA aufgrund ihrer Risikobewertung für eine gezielte Kontrolle ausgewählt wurde.

Für die Prüfung des Abschlussberichts und die Aktenprüfung muss der Empfänger der NA Kopien der in Abschnitt I.2 genannten Belege vorlegen, sofern die NA nicht die Vorlage der Originale verlangt. Der Empfänger erhält die Originalbelege nach der Prüfung von der NA zurück. Ist der Empfänger rechtlich nicht befugt, Originalunterlagen für die Zwecke der Prüfung des Abschlussberichts oder der Aktenprüfung zu übermitteln, kann er stattdessen eine Kopie der Belege vorlegen.

Bei jeder Art von Prüfung oder Kontrolle kann die NA zusätzlich die für die jeweils anderen Arten von Kontrollen üblichen Belege oder Nachweise anfordern.

Die einzelnen Kontrollen müssen Folgendes umfassen:

a) Prüfung des Abschlussberichts

Der Abschlussbericht wird in der Schlussberichtsphase in den Räumlichkeiten der NA geprüft, um den Endbetrag der Finanzhilfe zu ermitteln, auf den der Empfänger Anspruch hat.

Der Empfänger muss der Nationalen Agentur über das Mobility Tool+ einen Abschlussbericht mit den folgenden Angaben zu den Finanzhilfeausgaben vorlegen:

- In Anspruch genommene Finanzierungsbeiträge zu den Einheitskosten für die Budgetkategorien:
 - Reisekosten
 - Individuelle Unterstützung
 - Organisatorische Unterstützung
- Tatsächlich angefallene Kosten für die Budgetkategorie:
 - Unterstützung bei besonderem Bedarf
- Tatsächlich angefallene Kosten und Belege gemäß Abschnitt II dieses Anhangs für die Budgetkategorie:
 - Außergewöhnliche Kosten

b) Aktenprüfung

Bei der Aktenprüfung handelt es sich um eine eingehende Überprüfung der Belege in den Räumlichkeiten der NA bei oder nach Vorlage des Abschlussberichts.

Auf Anfrage muss der Empfänger der Nationalen Agentur die Belege für sämtliche Budgetkategorien vorlegen.

c) Vor-Ort-Kontrollen

Vor-Ort-Kontrollen werden von der NA in den Räumlichkeiten des Empfängers oder an jedem anderen für die Durchführung des Projekts maßgeblichen Ort durchgeführt. Bei den Vor-Ort Kontrollen muss der Empfänger der Nationalen Agentur wie bei der Prüfung des Abschlussberichts und der Aktenprüfung die Originalbelege zur Prüfung vorlegen.

Es sind drei Arten von Vor-Ort-Kontrollen möglich:

- ***Vor-Ort-Kontrolle während der Durchführung des Projekts***

Diese Kontrolle nimmt die Nationale Agentur während der Durchführung des Projekts vor, um unmittelbar das Vorhandensein und die Zuschussfähigkeit aller Projektaktivitäten und Teilnehmer zu überprüfen.

- ***Vor-Ort-Kontrolle nach Abschluss des Projekts***

Die Kontrolle erfolgt nach Abschluss des Projekts und in der Regel nach der Prüfung des Abschlussberichts.

Der Empfänger muss alle Belege vorlegen und der Nationalen Agentur Zugang zu den in seiner Buchführung erfassten Projektausgaben gewähren.